

Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Zierenberg vom 1.9.2006 über die Benutzung
des Kindergartens der Stadt

Aufgrund des §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006 (GVBl. S. 394,420), der §§ 1,2,3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. i S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S.54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 18.12.2006 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr und
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert pro Tag festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
Das Verpflegungsentgelt wird im Nachhinein für jeden Tag berechnet, an dem ein Mittagessen angemeldet wurde.

§ 2
Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie für eine Halbtagsbetreuung 119,60 € sowie für eine Ganztagsbetreuung im Kindergarten-Kernstadt 162,30 €/Monat. Bei Gastkindern: 6 € (halbtags) und 9 € (ganztags) pro Tag.
Bei Kindern vor vollendetem 3. Lebensjahr und dreitägiger Halbtagsbetreuung pro Woche beträgt die monatliche Betreuungsgebühr 71,75 €.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Zierenberg keine Betreuungsgebühr für Halbtagsbetreuung und eine Betreuungsgebühr für Ganztagsbetreuung Höhe von 42,70 €/Monat nach dieser Satzung.
Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 1.1.2007.

Eltern, deren Kinder aufgrund eines schulpädagogischen Gutachtens für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden und den Kindergarten für ein weiteres Jahr besuchen, erhalten eine entsprechende Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung auch für dieses Jahr.

- (3) Der Magistrat wird ermächtigt, Zuschüsse für den Besuch des Kindergartens zu gewähren und dafür entsprechende Richtlinien zu erlassen oder in begründeten Einzelfällen eine Gebühren- und Entgeltminderung oder einen Erlass auszusprechen.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt und liegt deren monatliches Familienbruttoeinkommen unter der Rentenpflichtversicherungsgrenze, dann ermäßigt sich die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 50 % der Gebühren des 1. Kindes.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden den Kindergarten, wird/werden für diese(s) Betreuungsgebühr(en) nicht erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des/der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30.06.1961 (BGBl. I S 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1987 (BGBl. I S. 401) in der jeweils gültigen Fassung. Als Alleinerziehend gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen. Entsprechende Nachweise sind der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Im Kindergarten in der Kernstadt Zierenberg wird ein warmes Mittagessen mit einem Getränk angeboten. Das Verpflegungsentgelt dafür wird vom Magistrat festgesetzt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärzlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 183, 227 Abgabenordnung (AO).

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

- 3 -

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft; die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 1.9.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zierenberg, den 19.12.2006

DER MAGISTRAT DER STADT

ZIERENBERG

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister